



Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Vom 19. Februar 2021

Die Satzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 22. Dezember 2004 (BAnz. S. 24 736) wurde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) vom Bundesministerium der Finanzen geändert. Die Satzungsänderung ist nachstehend abgedruckt (Anlage).

Berlin, den 19. Februar 2021
VIII A 1 – FB 3020/20/10013 :008
- 2020/1365620 -

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Löbach



**Satzung
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
vom 22. Dezember 2004 (BA nz. S. 24 736)
in der Fassung nach
der 1. Änderung vom 24. Februar 2009 (BA nz. S. 835),
der 2. Änderung vom 15. Juli 2014 (BA nz AT 30.07.2014 B1) sowie
der 3. Änderung vom 19. Februar 2021**

§ 1

Aufbau und Organisation

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gliedert sich in die Sparten:

1. Portfoliomanagement
2. Verkauf
3. Facility Management
4. Bundesforst
5. Verwaltungsaufgaben
6. Wohnen
7. Finanzen
8. Informationstechnik
9. Organisation und Personal.

§ 2

Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der BImA und verwaltet deren Vermögen eigenverantwortlich nach den geltenden Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung, nach Maßgabe der Wirtschaftsführungsbestimmungen und nach der Geschäftsanweisung für den Vorstand. Der Vorstand hat die Geschäfte der BImA mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu führen.
- 2) Der Vorstand trägt für das gesamte Geschäft der BImA die Verantwortung gemeinschaftlich, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen sind.
- 3) Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung untereinander werden entsprechend der Geschäftsanweisung für den Vorstand in einem Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan geregelt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung sind gemeinsam zu entscheiden. Einzelheiten, insbesondere auch das Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen, regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 3

Zusammenarbeit mit der Aufsicht

- 1) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die Wirtschaftsführungsbestimmungen und die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist dem Bundesministerium der Finanzen zur regelmäßigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung verpflichtet. Einzelheiten regeln die Wirtschaftsführungsbestimmungen sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- 3) Das Bundesministerium der Finanzen ist berechtigt, die ihm nach § 144 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes zustehenden Entscheidungsrechte in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auch in Bezug auf die Beschäftigten der BImA geltend zu machen, sofern die BImA nach den tarifvertraglichen Regelungen ein Entscheidungsrecht bezüglich der Beschäftigten hat.

§ 4

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1) Soweit sich das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung nicht unmittelbar aus den anzuwendenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ergibt (§ 10 BImAG), darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen tätigen:
 - Aufnahme neuer Geschäftsfelder
 - Veräußerungen und Erwerbe von Liegenschaften mit einem erheblichen Wert
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung



- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen zur Unterbringung von Bundesdienststellen (§ 24 BHO)
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen im Bestand und im Wert vergleichbare Maßnahmen zur Anentwicklung von Liegenschaften zum Zweck der Verwertung
- Maßnahmen nach den §§ 58 und 59 BHO von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
- Eingehen von Verpflichtungen in Miet- und Pachtverträgen mit einem erheblichen jährlichen Mittelbedarf je Einzelfall
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gutachtern und Sachverständigen, wenn sie im Einzelfall zu erheblichen Verpflichtungen führen
- Rechtsgeschäfte, an denen eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes der BlmA wirtschaftlich beteiligt sind
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund sowie die Einleitung von rechtsförmlichen Auseinandersetzungen mit einem erheblichen Streitwert
- Verträge mit Beschäftigten, die durch den Stellenplan nicht abgedeckt sind.

Einzelheiten und gegebenenfalls weitere Wertgrenzen sind in den Wirtschaftsführungsbestimmungen und/oder in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt.

2) Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte sind in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt.

§ 5

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen der BlmA werden unter der Zeichnung „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied des Vorstandes entweder eine sonstige Bedienstete oder ein sonstiger Bediensteter zeichnen kann oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen können.

Für eine schriftliche Willenserklärung gegenüber der BlmA genügt der Zugang bei der BlmA als Adressatin. Soll eine Willenserklärung mündlich gegenüber der BlmA abgegeben werden, so genügt der Zugang der Erklärung bei einem Mitglied des Vorstandes oder einer anderen zeichnungsbefugten Person.

2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 kann der Vorstand

- den Leitungen der Sparten oder deren Stellvertretungen jeweils die Befugnis zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung für ihre Sparte sowie
- sonstigen Beschäftigten eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte Vertretungsbefugnis

in der Weise übertragen, dass diese jeweils allein zeichnungsbefugt sind. Die Befugnis der Leitungen der Sparten schließt deren Berechtigung ein, ihrerseits sonstigen Beschäftigten eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte alleinige Vertretungsbefugnis zu übertragen.

Die Übertragung der Vertretungsbefugnis kann allgemein im Rahmen der Geschäftsordnung/Vertretungsregelung der BlmA erfolgen. Im Übrigen hat sie schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

3) Soweit dies zur Aufgabenerfüllung der BlmA erforderlich ist, kann der Vorstand Dritten Vollmacht zur Vertretung der BlmA erteilen. Der Vorstand kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Für Verlautbarungen an die Öffentlichkeit, insbesondere Presse, Rundfunk und Fernsehen, ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

§ 7

Verwaltungsrat

- 1) Die Befugnisse des nach § 4 Absatz 2 BlmAG eingerichteten Verwaltungsrates richten sich nach einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die das Bundesministerium der Finanzen erlässt.
- 2) Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages kann auf Vorschlag des Haushaltsausschusses bis zu fünf Abgeordnete des Deutschen Bundestages als Mitglieder des Verwaltungsrates vorschlagen.
- 3) Das Bundesministerium der Finanzen benennt die vorgeschlagenen und weitere geeignete Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Kenntnisse und Erfahrungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Bereich der Immobilienwirtschaft verfügen.



§ 8

Anwendung des Haushaltsrechtes, Wirtschaftsplan

- 1) Soweit in § 10 Absatz 1 BlmAG die entsprechende Anwendung von Vorschriften der BHO vorgeschrieben ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die VV-BHO zu den §§ 63 und 64 BHO in der jeweils geltenden Fassung gelten unmittelbar. In den Wirtschaftsführungsbestimmungen können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- 2) Die BlmA stellt einen Wirtschaftsplan entsprechend § 110 BHO auf. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung. Weitere Regelungen können in den Wirtschaftsführungsbestimmungen getroffen werden. Die Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Besoldungsgruppen auszubringen. Für Tarifbeschäftigte ist eine Übersicht über die Gesamtzahl und deren Verteilung auf die tariflichen Entgeltgruppen aufzustellen. Die Beschäftigtengruppen sowie die Auszubildenden sind jeweils summarisch auszuweisen.
- 3) Stellen für außertariflich Beschäftigte sind in einer der entsprechenden Beamtenbesoldung analogen Wertigkeit auszuweisen, soweit eine solche vorhanden ist. Die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse wird gesondert angegeben.
- 4) Die im Haushaltsplan des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 121 01 ausgebrachten Haushaltsvermerke sind für die BlmA verbindlich (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 BlmAG in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BHO). In den Wirtschaftsplan der BlmA ist ein Hinweis auf die anzuwendenden Haushaltsvermerke aufzunehmen.

§ 9

Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- 1) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht sowie eine Liquiditätsrechnung auf.
- 2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestimmt. Näheres regeln die Wirtschaftsführungsbestimmungen.
- 3) Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht der BlmA für ein Geschäftsjahr sind dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. Mai des Folgejahres vorzulegen. Prüfberichte des beauftragten Abschlussprüfers sind beizufügen.
- 4) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes der BlmA durch das BMF (Ressort im Einvernehmen mit Etat).
- 5) Soweit nach § 8 Absatz 2 BlmAG die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zur Anwendung gelangen, kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen hinsichtlich Form und Inhalt des Jahresabschlusses und dessen Prüfung zulassen.

§ 10

Anlage liquider Mittel

Die BlmA nutzt für die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs das Kassensystem des Bundes. Liquide Mittel verbleiben im Kassensystem des Bundes. Einzelheiten regeln die Wirtschaftsführungsbestimmungen und besondere Vereinbarungen zwischen der BlmA und dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 11

Dienstsiegel

Die BlmA führt ein Dienstsiegel mit dem Bundesadler und der Umschrift „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.